



Rechtlicher Hintergrund beim Schuleschwänzen

Unentschuldigtes Fehlen verstößt gegen die gesetzliche Schulpflicht, die in allen Landesschulgesetzen gleich geregelt ist. Die Schulpflichtverletzung ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit Zwangsmaßnahmen und Bußgeld geahndet werden kann. Eltern haben aufgrund der gesetzlich bestehenden Personensorge die Verpflichtung, auf die Teilnahme am Unterricht ihrer Kinder hinzuwirken.

Folgende Grundsätze gelten an unserer Schule als Richtlinien für die jeweils individuell zu betrachtende Lösung des Problems:

1. Die Abwesenheit wird stets im Tagebuch dokumentiert.
2. Entschuldigungsfristen sind einzuhalten.
3. Es muss frühzeitig reagiert werden. Wenn Schüler bereits nur noch sporadisch zu einzelnen Stunden anwesend sind, ist es nicht einfach, diese Entwicklung wieder umzukehren. Deshalb ist es wichtig, diesen Verlauf möglichst schon zu unterbrechen, bevor die Fehlzeiten überhand nehmen.
4. Die Gesprächsreihenfolge zur Lösung des Problems lautet immer – Schüler – Eltern – Schulleitung, wobei alle Beteiligten über den jeweiligen Entwicklungsstand rechtzeitig informiert sein müssen. Ein erstes Gesprächsangebot mit dem Schüler kann hier schon einiges aufdecken.
5. Zielformulierungen müssen deutlich angesprochen und ggf. auch schriftlich fixiert werden.
6. Es geht nicht primär um Sanktionierung des Schülers, sondern darum, den Grund des Fernbleibens auf die Spur zu kommen, um dann gemeinsam Fördermaßnahmen aufzustellen.
7. Eine aktive Mitarbeit der Eltern zur Lösung des Problems ist zwingend notwendig und wird auch eingefordert. Diese können mit dem Kind Regeln vereinbaren und klare Grenzen aufstellen, deren Überschreitung ebenso klare Konsequenzen folgen. Genauso wichtig ist es, auch kleine Erfolge zu bestärken und Zuneigung zu zeigen, um evtl. verlorenes Vertrauen wieder aufzubauen. Schwierig wird es, wenn die Erziehungsberechtigten den Schwierigkeiten ihres Kindes gleichgültig gegenüberstehen oder den Lehrkräften die komplette Schuld daran zuweisen.
8. Bei den Gesprächen können jederzeit externe Fachleute (Schulsozialarbeiter, schulpsychologischer Dienst, Jugendamt usw.) bei der Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten mit einbezogen werden.
9. Der Schulleiter wird über sämtliche Vorgänge ab der ersten Kontaktaufnahme des Klassenlehrers mit den Eltern informiert und entscheidet über die jeweilige Vorgehensweise.
10. Jeder Fall ist individuell zu sehen, es gibt keinen Strafautomatismus.
11. Der Schulleiter hat jederzeit die Möglichkeit, eine Ordnungswidrigkeitsanzeige (mit Bußgeldbescheid) gegen den Schüler bzw. die Eltern einzuleiten.